**Steuerklassen Übersicht**

**Lohnsteuerklasse I**

In Steuerklasse I gehören alle Arbeitnehmer, die

* unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig sind und
* ledig sind oder
* verheiratet sind, aber von Ihrem Ehepartner dauernd getrennt leben oder
* verwitwet oder geschieden sind und die Voraussetzungen der Steuerklasse III oder IV nicht erfüllt sind.

**Lohnsteuerklasse II**

In Steuerklasse II sind alle bei der Lohnsteuerklasse I bezeichneten Arbeitnehmer eingeordnet, wenn sie

* alleinerziehend sind
* Voraussetzung für diese Steuerklasse ist es, dass in Ihrem Haushalt mindestens 1 Kind wohnt, für welches Sie Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag bekommen.
* in dieser Steuerklasse wird zusätzlich zur Steuerklasse 1 der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende berücksichtigt.

**Lohnsteuerklasse III**

In Steuerklasse III gehören alle Arbeitnehmer,

* die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und
* verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben und
* der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen eigenen Arbeitslohn bezieht oder
* der Ehegatte des Arbeitnehmers auf Antrag beider in die Steuerklasse V eingeteilt wird
* verwitwet sind und im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten nicht dauernd getrennt gelebt haben
* diese Steuerklasse gilt in diesem Fall für das Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr folgt, in dem der Ehegatte verstorben ist
* deren Ehe aufgelöst worden ist, wenn
* die Ehegatten im Kalenderjahr der Auflösung der Ehe nicht dauernd getrennt gelebt haben und
* der andere Ehegatte wieder geheiratet hat, von seinem neuen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt und er und sein neuer Ehegatte unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind

Diese Steuerklasse gilt auch im Falle einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

**Lohnsteuerklasse IV**

In diese Steuerklasse gehören grundsätzlich

* alle verheirateten Arbeitnehmer, wenn
* beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen und
* unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben

Diese Lohnsteuerklasse gilt auch im Falle einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

**Lohnsteuerklasse IV mit Faktorverfahren**

Diese Steuerklasse ist eine Alternative für alle berufstätigen Ehegatten, die zwischen den Steuerkombinationen III/V und IV/IV wählen können. Sie wurde eingeführt, um eine faire Verteilung der Lohnsteuerbelastung innerhalb einer Ehe zu ermöglichen.

Anmerkung: Künftig soll sie ggf. die Steuerklassenkombination III und V ersetzen.

**Lohnsteuerklasse V**

Diese Steuerklasse wird dem Arbeitnehmer zugeordnet,

dessen Ehegatte oder Lebenspartner die Steuerklasse 3 beantragt hat.

**Lohnsteuerklasse VI**

Diese Steuerklasse gilt für alle Arbeitnehmer, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn beziehen (im 2. Dienstverhältnis).

Auch gilt diese Lohnsteuerklasse immer dann, wenn dem Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht bekannt sind.

Anmerkung: Es gibt Planungen die Steuerklassen III und V künftig zu ersetzen.